

## Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

### Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. B 51 „Batteriespeicheranlage Müncherlbach“ und 24. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren

#### Öffentliche Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Der Stadtrat von Heilsbronn hat in seiner Sitzung am 21.05.2025 auf Antrag der Vorhabenträgerin die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. B 51 „Batteriespeicheranlage Müncherlbach“ und die 24. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB beschlossen. Grundlage der Aufstellung und Änderung ist der vorliegende Vorhaben- und Erschließungsplan zur Ausweisung eines sonstigen Sondergebiets gem. § 11 BauNVO.

Das Plangebiet liegt nördlich des Umspannwerks Müncherlbach, südlich des Umspannwerks Raitersaich und östlich von Gottmannsdorf am Rande des Stadtgebiets Heilsbronn. Es umfasst einen Teilbereich der FL.Nr. 183 der Gemarkung Müncherlbach. Der Planbereich umschließt eine Fläche von rund 2 ha. Das Plangebiet ist aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich.



Lageplan mit rot umrandeten Umgriff des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. B 51 „Batteriespeicheranlage Müncherlbach“ ©Kartengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung, 2025

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren nach § 12 Abs. 2 i.V.m. § 2 ff. BauGB aufgestellt.

# Bekanntmachung

Ziel des Bebauungsplans und der Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung eines sonstigen Sondergebiets gem. § 11 BauNVO ist die Schaffung des notwendigen Planungsrechts für die Errichtung einer Batteriespeicheranlage.

Mit einem solchen (Groß-)Batteriespeicher beabsichtigt die Vorhabenträgerin individuell auf die Angebots- und Nachfragesituation im Stromnetz zu reagieren. So lässt sich bspw. die Solarenergie mittags einspeichern und auf die Abendstunden verteilen oder auch der nachts weniger nachgefragte Windstrom in die Morgenstunden verlagern. Die Auswahl des Standortes für den geplanten Batteriespeicher durch die Vorhabenträgerin begründet sich aus der strategisch günstigen Nähe zur bestehenden Hochspannungs-Schaltanlage in der Gemarkung Müncherlbach.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f) BauGB) und die Belange der Versorgung mit Energie, einschließlich der Versorgungssicherheit (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 Buchst. e) BauGB) gefördert werden.

Zunächst wird die Netzanschlusskapazität durch den Netzbetreiber geprüft und reserviert. Im Anschluss daran wird das Bauleitplanverfahren durchgeführt.

**Dieser Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. B 51 „Batteriespeicheranlage Müncherlbach“ und zur 24. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 BauGB) wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB amtlich bekanntgemacht.**

Heilsbronn, den 02. JUNI 2025

STADT HEILSBRONN

Dr. Jürgen Pfeiffer  
Erster Bürgermeister

